

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit erhält von der obersten russischen Sicherheitsbehörde den Hinweis, dass sich die (nicht näher bezeichneten) Chefs mafiöser Gruppierungen aus Belarus (Weißrussland), Georgien, Ukraine und Russland in Lech (Vorarlberg, Bezirk Bludenz) zum Schifahren trafen. Damit ist das Ersuchen verbunden, dieses exakt lokalisierte Treffen zu belauschen oder, sofern dies nicht möglich sei, wenigstens zu stören.

Nach diversen Abklärungen innerhalb des Ressorts führen Organe der Bundespolizei im Auftrag der LPD Vorarlberg am 21. 2. 2015 in Lech eine Kontrolle durch. *Karl Bischof*, der die Organe anführt, verlangt um 7.45 Uhr in der Rezeption einer Appartementsiedlung die Schlüssel für ein auf 16 Personen ausgelegtes Luxuschalet, das einen eigenen Baukörper bildet. Die diensttuende Rezeptionistin will den Inhaber *Fridolin Mayer* verständigen, dessen Mobiltelefon jedoch besetzt ist. Nach fünfzehn Minuten verliert *Bischof* die Geduld und meint brüsk, man könne nicht länger warten, sie müsse zumindest mitkommen und den Beamten die Türe aufsperrern. Darauf händigt die Rezeptionistin den Schlüssel mit der inständigen Bitte aus, jedes unnötige Aufsehen zu vermeiden.

Mithilfe des Schlüssels gelangen die Beamten um 8.05 Uhr in das nahegelegene Chalet. Dort treffen sie eine Gruppe von zwölf Personen beim Frühstück an und verlangen deren Ausweise. Alle Papiere sind in Ordnung, nur in einem weißrussischen Pass fehlt das nötige Visum. Das Datum der Ausstellung – 23. 4. 2014 – kann *Bischof* erkennen, den kyrillisch gedruckten Namen nicht. Als er den Inhaber auf Englisch anspricht, antwortet dieser in breitem Dialekt, er habe in der Aufregung den falschen Pass erwischt, den er nur für Geschäftsreisen brauche. *Bischof* erhält einen weiteren Pass in die Hand und mustert diesen. Dann eröffnet er der Person, die der österreichische Pass aus 2009 als *Hubert Malin* ausweist, er müsse beide Dokumente leider einbehalten. *Malin* möge sich doch bis spätestens 25. 2. in Bregenz bei der LPD einfinden, dort werde er seine Pässe zurückerhalten.

Am 23. 2. 2015 geht bei der LPD ein E-Mail ein, in dem Rechtsanwältin Dr. *Birgitt Breinbauer* unter Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht mitteilt, dass *Hubert Malin* aus beruflichen Gründen nicht vorsprechen könne, weshalb sie als seine Vertreterin um einen Termin bitte. Darauf bringt die LPD rasch in Erfahrung, dass der weißrussische Pass echt ist, weil *Malin* kurz vor Ausstellung auf seinen Antrag hin die dortige Staatsbürgerschaft erteilt wurde, dass man in Österreich davon aber nichts weiß. Am 24. 2. erteilt sie dem Gemeindegewachkörper von Hohenems (Vorarlberg, Bezirk Dornbirn) den Auftrag, *Malin* vorzuführen. Die Beamten läuten bei seinem Wohnhaus in der Wasenstraße. Nach einigen Minuten öffnet *Malins* Frau mit ihrer kleinen Tochter an der Hand die Tür und erklärt verstört, ihr Mann sei verweist. Die Beamten glauben ihr nicht, durchkämmen die Räume, finden *Malin* im Keller und bringen ihn nach Bregenz, wo er alles Nötige früh genug erfahren werde.

1. *Bewerten sie das Geschehen aus rechtlicher (einschließlich grundrechtlicher) Sicht! Wer kann dagegen was unternehmen, und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten? (Die Frage zielt nur auf Rechtsschutzmöglichkeiten im engeren Sinn, nicht auf Amtshafungsansprüche.)* (≈ 45 %)

II. In Bregenz weigert sich *Malin*, in Abwesenheit seiner Anwältin auf Fragen zu antworten. Darauf wird ihm ein Mandatsbescheid der LPD ausgehändigt, mit dem über ihn zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung die Schubhaft verhängt wird. Nachdem alle Landespolizeidirektionen bis Oberösterreich keinen Haftraum mehr frei haben, wird zunächst eine Überstellung *Malins* nach Wien erwogen. Auf seine Bitte hin, möglichst nah bei seiner Familie untergebracht zu werden, wird er aber am Nachmittag in das gerichtliche Gefangenenhaus Feldkirch überstellt, dessen Sprengel das Land Vorarlberg umfasst. Ein Telefonat mit seiner Anwältin wird ihm dort am Abend des 24. 2. verweigert, das müsse bis übermorgen in der Früh warten, bis dahin seien alle Apparate reserviert. Aber er erhält Schreibzeug, Papier und Kuvert und schreibt einen Brief. Ein Strafvollzugsbediensteter nimmt am Morgen des 25. 2. das mit „Dr. Birgitt Breinbauer, Marktstraße 18a, 6850 Dornbirn“ adressierte und verschlossene Kuvert entgegen, öffnet es in der Folge, liest den Brief, findet nichts auszusetzen, verschließt ihn wieder und gibt ihn zur Post. Dr. *Breinbauer* bleiben die Spuren der Manipulation nicht verborgen. Am 2. 3. 2015 bringt sie gegen Schubhaftverhängung, Verweigerung des Telefongesprächs und – insoweit auch in ihrem Namen – Briefkontrolle eine formgerechte und eingehend begründete Beschwerde ein.

Das Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Innsbruck, weist diese bei ihr am 9. 3. 2015 einlangende Beschwerde in allen Punkten ab und stellt außerdem fest, dass die weitere Anhaltung *Malins* in Schubhaft erforderlich sei, um während des laufenden Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung sein Untertauchen zu verhindern. Dr. *Breinbauer*, der das Erkenntnis am 20. 3. 2015 zugestellt wird, erwägt den Gang zum VfGH.

2. *Prüfen Sie, ob eine Beschwerde an den VfGH Aussicht auf Erfolg hat! (Verfassen Sie eine rechtliche Stellungnahme, keinen Schriftsatz.) (≈ 35 %)*

III. Nach dem ersten Erfolg – der VfGH hat der eingebrachten Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt – bleibt Dr. *Breinbauer* weiter am Ball: Namens ihres Mandaten stellt sie – unpräjudiziell des Rechtsstandpunkts, alle nötigen Titel zu haben und keinen weiteren zu brauchen – am 7. 5. 2015 den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 8 Abs 1 Z 4 NAG, und zwar vom Inland aus, weil *Malin* die Ausreise familiär nicht zumutbar sei, sowie auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Im Amt der Vorarlberger Landesregierung wird dieser Schriftsatz wie eine heiße Kartoffel zwischen den Abteilungen hin und her geschoben. Wie oft in solchen Fällen, trifft es das jüngste und schwächste Glied in der Kette: Neu in der Behörde, erhalten Sie den entscheidungsreif aufbereiteten Akt mit dem Auftrag zugeteilt, den Bescheid zu verfassen.

3. *Verfassen Sie eine formgerechte Erledigung! (≈ 20 %)*

**Auszug aus dem Strafgesetzbuch – StGB,
BGBl 1974/60 idF BGBl I 2014/106**

Kriminelle Vereinigung

§ 278. (1) Wer eine kriminelle Vereinigung gründet oder sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen, andere erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Betrügereien, Vergehen nach den §§ 104a, 165, 177b, 233 bis 239, 241a bis 241c, 241e, 241f, 304 oder 307, in § 278d Abs. 1 genannte andere Vergehen oder Vergehen nach den §§ 114 Abs. 1 oder 116 des Fremdenpolizeigesetzes ausgeführt werden.

(3) Als Mitglied beteiligt sich an einer kriminellen Vereinigung, wer im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

(4) [...]

Kriminelle Organisation

§ 278a. Wer eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen gründet oder sich an einer solchen Verbindung als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3),

1. die, wenn auch nicht ausschließlich, auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln, Kernmaterial und radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmitteln ausgerichtet ist,
2. die dadurch eine Bereicherung in großem Umfang anstrebt und
3. die andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen sucht,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. [...]

**Auszug aus der Verordnung der LPD Vorarlberg
vom 30. September 2012, GZ II-318/2012**

§ 1.

Ermächtigung zum Exekutivdienst

(1) In den Gemeinden

1. Bludenz
2. Bregenz
3. Dornbirn
4. Feldkirch
5. Hohenems

werden die Angehörigen der dort bestehenden Gemeindegewachkörper ermächtigt, im Gebiete ihrer Gemeinde für die Landespolizeidirektion Vorarlberg sowie für die Bezirksverwaltungsbehörde den Exekutivdienst zu versehen.

§ 2.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landespolizeidirektor:

Dr. Hans-Peter Ludescher

**Auszug aus dem Passgesetz,
BGBl 1992/839 idF BGBl I 2013/161**

Ausreise und Einreise

§ 2. (1) Österreichische Staatsbürger (Staatsbürger) bedürfen zur Ausreise aus dem Bundesgebiet und zur Einreise in dieses eines gültigen Reisedokumentes (Reisepaß oder Paßersatz), soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird oder internationalen Gepflogenheiten entspricht. [...]

Staatsbürgerschaft

§ 4. Gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatpässe dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Staatsbürgerschaft besitzen.

Vorlage- und Meldepflicht

§ 10a. (1) Mit Ausstellung eines Reisepasses ist, sofern nicht § 10 Anwendung findet, ein früher ausgestellter im Besitz des Paßinhabers befindlicher Reisepaß derselben Art, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, der nunmehrigen Ausstellungsbehörde zur Entwertung vorzulegen.

(2) Gelangt ein verlorener oder entfremdeter Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, wieder in den Besitz des Passinhabers, so hat er

dies der Behörde unverzüglich zu melden; wurde ihm bereits ein neuer Reisepass ausgestellt, hat er anlässlich dieser Mitteilung den wieder in seinen Besitz gelangten Reisepass der Behörde zur Entwertung vorzulegen.

Paßentziehung

§ 15. (1) Ein Reisepaß, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, ist zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

(2) Ein Reisepaß ist ferner zu entziehen, wenn

1. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Reisepaß nicht mehr die Identität des Paßinhabers wiedergibt, sofern es sich nicht um einen zeitlich nach der Passausstellung entstandenen Verlust von Gliedmaßen handelt,
2. eine Eintragung der Paßbehörde unrichtig oder unkenntlich ist,
3. das Lichtbild fehlt oder den Inhaber nicht mehr zweifelsfrei erkennen läßt, oder
4. der Reisepaß verfälscht, nicht mehr vollständig (§ 3 Abs. 2) oder aus sonstigen Gründen unbrauchbar ist.

(3) Unbeschadet der Abs. 1, 2 und 2a ist ein nicht zur Entwertung vorgelegter Reisepass (§ 10a) zu entziehen.

(4) Besitzt der Paßinhaber nicht mehr die Staatsbürgerschaft oder liegen die Fälle des Abs. 2 und 2a vor, so bedarf es keines Bescheides, wenn der Reisepaß der Behörde ohne weiteres zur Entwertung oder – in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 – zur Änderung vorgelegt wird.

(5) Vollstreckbar entzogene Reisepässe sind der Paßbehörde unverzüglich vorzulegen. Sie stellen keine gültigen Reisedokumente dar und sind von der Behörde zu entwerfen.

Abnahme des Reisepasses

§ 15a. (1) Die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen ihnen vorgelegten Reisepass abzunehmen, wenn

1. dieser vollstreckbar entzogen, oder
3. dieser zur Entwertung (§ 10a) vorzulegen ist.

(2) Der Reisepaß ist unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist. Diese hat

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 den Reisepaß an jene Behörde weiterzuleiten, welche die Entziehung verfügt hat, und
2. im Fall des Abs. 1 Z 3 die Entwertung vorzunehmen und sodann unverzüglich den Reisepass seinem Besitzer wieder auszufolgen.

Behörden

§ 16. (1) Amtshandlungen obliegen im Zusammenhang mit

1. gewöhnlichen Reisepässen im Inland den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dem Bürgermeister, im Ausland den Vertretungsbehörden;
2. Dienstpässen dem Bundesminister für Inneres;
3. Diplomatenpässen dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Inland nach dem Hauptwohnsitz und in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt im Bundesgebiet. Beantragt eine Person eine passbehördliche Amtshandlung bei einer sachlich zuständigen Inlandsbehörde, in deren Sprengel sie sich aufhält, obliegt dieser die Amtshandlung.

Auszug aus dem Strafvollzugsgesetz – StVG, BGBl 1969/144 idF BGBl I 2015/13

Vollzugsbehörde erster Instanz

§ 11. (1) Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Anstaltsleiter.

(2) Dem Anstaltsleiter stehen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Aufsicht über den Strafvollzug in der ihm unterstellten Anstalt sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen zu.

Vollzugsoberbehörde

§ 12. (1) Vollzugsoberbehörde ist die Direktion für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (Vollzugsdirektion); diese ist dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar nachgeordnet.

(2) Der Vollzugsdirektion obliegen die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzuges nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, die Planstellenbewirtschaftung und das operative Controlling. [...]

Oberste Vollzugsbehörde

§ 13. (1) Oberste Vollzugsbehörde ist das Bundesministerium für Justiz.

(2) Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzuges, das strategische

Controlling, die innere Revision, die Wahrnehmung internationaler Angelegenheiten, die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit sowie alle sonst der Zentralstelle eines Ressorts vorbehaltenen Aufgaben. [...]

Justizwache

§ 13a. Die Justizwache ist als Wachkörper den Vollzugsbehörden beigegeben.

Vollzugsgericht. Zuständigkeit

§ 16. (1) Vollzugsgericht ist das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht dem Einzelrichter zu.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

1. über den Beitrag des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges (§ 32);
7. über die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft gegen seinen Willen, wenn diese mehr als vier Wochen dauert (§ 125);
10. über das vorläufige Absehen vom Strafvollzug wegen Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes (§ 133a);
12. über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 46, 48 bis 53 und 56 des Strafgesetzbuches).

(3) Das Vollzugsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird, entscheidet über Beschwerden

1. gegen eine Entscheidung oder Anordnung des Anstaltsleiters,
2. wegen Verletzung eines subjektiven Rechts durch ein Verhalten des Anstaltsleiters,
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Anstaltsleiter.

Gerichtliches Verfahren

§ 17. (1) Für Entscheidungen des Gerichts nach § 16 Abs. 2 gelten die folgenden Bestimmungen: [...]

(2) Im Verfahren nach den §§ 16 Abs. 3 und 16a hat das Gericht, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. im Beschwerdeverfahren nach den §§ 16 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie 16a Abs. 1 Z 1 und 2 außer wegen eines Ordnungsstraferkenntnisses das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 38, 40 bis 44g, 51, 55, 57, 58a, 63 bis 66, 68 Abs. 2 bis 7, 73 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80,
2. [...]

Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefangenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren und Telefongespräche führen sowie Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefangenen zu befürchten ist. § 96 bleibt unberührt.

Briefverkehr

§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind Strafgefangene berechtigt, Briefe, Karten und Telegramme ohne Beschränkungen und unter Wahrung des Briefgeheimnisses abzusenden und zu empfangen. [...]

(3) Die Briefe müssen leserlich, verständlich, im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist der Strafgefangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Empfänger des Schreibens der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Schreiben

§ 89. (1) Die Strafgefangenen dürfen Briefe im allgemeinen nur in der Freizeit schreiben. In dringenden Fällen ist den Strafgefangenen aber auch zu gestatten, während der Arbeitszeit zu schreiben.

(2) Den Strafgefangenen sind für ihre Briefe und Eingaben das nötige Schreibzeug und, soweit sie darüber auch unter Heranziehung von Geldern, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen, nicht verfügen, in angemessenem Umfang Briefpapier zur Verfügung zu stellen.

Überwachung des Briefverkehrs

§ 90. (1) Von Strafgefangenen verfaßte Schreiben sind vor ihrer Absendung und für Strafgefangene eingehende Schreiben vor ihrer Aushändigung im allgemeinen nur zu überwachen, soweit dies notwendig ist, um allenfalls darin enthaltene unerlaubte Sendungen von Geld und anderen Gegenständen zurückzuhalten. Außerdem sind sie vom Anstaltsleiter oder einem von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische, psychotherapeutische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil

der Verdacht besteht, daß ein Schreiben nach § 90a zurückzuhalten sein werde.

(2) Wird ein Schreiben eines Strafgefangenen gelesen, so ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach § 90a zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische, psychotherapeutische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen erforderlich ist. Vor dem Lesen eines Briefes oder einer Eingabe ist erforderlichenfalls die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen.

Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen

§ 90b. (1) Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an öffentliche Stellen (Abs. 4), Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) richtet, dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden.

(2) Sind solche Schreiben an öffentliche Stellen (Abs. 4) gerichtet, so dürfen sie nur im Falle eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfaren Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden.

(3) Sind solche Schreiben an Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) gerichtet oder handelt es sich um Schreiben dieser Personen und Stellen oder um Schreiben öffentlicher Stellen (Abs. 4) an einen Strafgefangenen, so dürfen sie nur in dessen Gegenwart und nur

1. aus dem Grunde des Abs. 2 oder
2. im Falle eines begründeten Verdachts, daß
 - a) auf dem Schreiben ein falscher Absender angegeben ist,
 - b) der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder
 - c) der Inhalt des Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder der Vorbereitung einer solchen Handlung dient,

geöffnet werden. Gelesen werden dürfen solche Schreiben nur in den Fällen der Z 2 lit. b und c; soweit sich dabei der Verdacht bestätigt, sind die Schreiben zurückzuhalten.

(4) Als öffentliche Stellen gelten [...]

(5) Als Rechtsbeistände gelten Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger und Wirtschaftstreuhänder.

(6) Als Betreuungsstellen gelten

1. der Bewährungshelfer des Strafgefangenen, Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe sowie Vereinigungen, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut sind;

2. allgemein anerkannte Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen.

Telefongespräche

§ 96a. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Sachwaltern und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (§ 90b Abs. 4 bis 6), zu ermöglichen. Der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und den im § 90b Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen. Soweit der Gesprächsinhalt überwacht wird, gelten die §§ 94 Abs. 3 und 4 und 95 sinngemäß. Für die Bestreitung der Kosten gilt § 92 sinngemäß.

Beschwerden

§ 120. (1) Die Strafgefangenen können sich gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihrer Rechte betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten beschweren. Über die Art der ärztlichen Behandlung können sich die Strafgefangenen jedoch nur nach § 122 beschweren. Die Beschwerde hat die angefochtene Entscheidung, Anordnung oder das Verhalten zu bezeichnen und die Gründe für die Erhebung der Beschwerde, soweit sie nicht offenkundig sind, darzulegen.

(2) Beschwerde gegen eine Entscheidung kann spätestens am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem die Entscheidung dem Strafgefangenen verkündet oder zugestellt worden ist. Hat der Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag nach dem Tag der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung verlangt, so ist für den Lauf der Frist die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung maßgeblich. In allen übrigen Fällen kann eine Beschwerde außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem dem Strafgefangenen der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist. Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn der Strafgefangene nach der Zustellung oder Verkündung der Entscheidung ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten einzubringen.

(3) Die Erhebung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Anstaltsleiter und das mit der Beschwerde angerufene Gericht können jedoch vom Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers die auf-

schiebende Wirkung zuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Verfahren bei Beschwerden

§ 121. (1) Über Beschwerden gegen Strafvollzugsbedienstete oder deren Anordnungen hat der Anstaltsleiter zu entscheiden. Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, Anordnung oder ein Verhalten des Anstaltsleiters oder gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Anstaltsleiter, und hilft er der Beschwerde nicht selbst ab, so hat darüber das Vollzugsgericht (§ 16 Abs. 3) zu entscheiden.

(2) Soweit der Sachverhalt nicht genügend bekannt ist, sind vor der Erledigung Erhebungen anzustellen. Bei der Vorlage von Beschwerden hat der Anstaltsleiter einen kurzen Bericht anzuschließen, soweit sich der Sachverhalt nicht schon aus den etwa mitvorgelegten Akten ergibt. Das Gericht kann auch das in Strafsachen tätige Landesgericht, in dessen Sprengel die betroffene Anstalt gelegen ist, um Erhebungen im Rechtshilfeweg ersuchen.

(3) Vor der Entscheidung ist der Beschwerdeführer zu hören, es sei denn, dass eine solche Anhörung nach den Umständen des Falls nicht erforderlich erscheint, insbesondere weil der Sachverhalt bereits hinreichend geklärt scheint oder der Beschwerde insoweit zur Gänze stattgegeben wird.

(4) Ein Beschwerdeerkenntnis hat der Anstaltsleiter oder ein von ihm beauftragter Strafvollzugsbediensteter dem Strafgefangenen zu verkünden. Richtet sich die Beschwerde gegen die Person des Anstaltsleiters, hat dessen Stellvertreter oder ein von diesem beauftragter Strafvollzugsbediensteter das Beschwerdeerkenntnis zu verkünden. Zugleich ist der Strafgefangene über die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde zu belehren. Auf sein Verlangen ist dem Strafgefangenen auch eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Vollzugsgerichts können der Strafgefangene und die Bundesministerin für Justiz binnen sechs Wochen Beschwerde an das Oberlandesgericht Wien wegen Rechtswidrigkeit erheben.